

Beitragsordnung

des Vereins „BJJ Heidelberg e. V.“

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Beitragsordnung regelt Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung von Umlagen und Sonderbeiträgen.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann von dieser geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Mitgliedsarten und regelmäßige Beiträge

1. Es werden folgende Mitgliedsarten unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder (Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - b) Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - c) Schüler, Studenten und Auszubildende.
2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen derzeit
 - a) ordentliche Mitglieder: 50,00 EUR
 - b) Jugendmitglieder: 40,00 EUR
 - c) Schüler, Studenten und Auszubildende: 40,00 EUR.
3. Die Einstufung als „Schüler, Studenten und Auszubildende“ setzt den Nachweis einer laufenden schulischen Ausbildung, eines laufenden Studiums oder einer laufenden Berufsausbildung durch geeignete Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Schule, Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs) voraus. Der Nachweis ist auf Verlangen des Vorstands mindestens einmal jährlich zu erbringen.
4. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Angebote (z. B. zusätzliche Kurse, Wettkampfgruppen) gesonderte Sparten- oder Kursbeiträge festlegen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge werden erstmals mit Aufnahme des regelmäßigen Trainingsbetriebs fällig. Die Fälligkeit tritt frühestens mit dem Monat ein, in dem dem Verein eine geeignete Trainingsfläche zur Verfügung steht und den Mitgliedern ein regelmäßiges Training tatsächlich angeboten wird.
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand in Textform (insbesondere per E-Mail) über den Zeitpunkt der Aufnahme des Trainingsbetriebs und den Beginn der Beitragspflicht informiert.
3. Nach Beginn der Beitragspflicht sind die Beiträge jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig.

4. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand andere Zahlungsweisen zulassen.

5. Bei Eintritt im laufenden Monat kann der Beitrag anteilig erhoben werden.

§ 4 Aufnahmegebühr

1. Für die Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.

2. Die Höhe einer Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Erhebung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise absehen.

§ 5 Umlagen und Sonderbeiträge

1. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Überbrückung finanzieller Engpässe können Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden.

2. Über die Erhebung, den Zweck, die Höhe und die Fälligkeit von Umlagen und Sonderbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Umlagen und Sonderbeiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Vereinszweck und zur Leistungsfähigkeit der Mitglieder stehen.

§ 6 Ermäßigung, Stundung, Erlass

1. Der Vorstand kann in begründeten Fällen (insbesondere soziale Härte, längere Krankheit) Beiträge, Umlagen oder Sonderbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

2. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Rückständige Beiträge

1. Mitglieder, die mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind, können gemahnt werden.
2. Bei einem Rückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung kann das Mitglied nach Maßgabe der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 14. Juni 2026 in Kraft.